

Geschäftsordnung für den Polizeibeirat der Kreispolizeibehörde Viersen vom 10.09.2002^(Fn 1)

Nach § 18 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande NRW vom 02.07.2002 (SGV.NRW. 205) hat der Polizeibeirat der Kreispolizeibehörde Viersen am 10.09.2002 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

- (1) Der Polizeibeirat wird vom Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche schriftlich einberufen.
- (2) Sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter an der Einberufung verhindert, so beruft das älteste Mitglied des Polizeibeirats den Polizeibeirat ein.
- (3) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden nach Benehmen mit dem Leiter der Polizeibehörde aufgestellt.

§ 2

- (1) Die Mitglieder des Polizeibeirates sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.
- (2) Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, so hat es für eine rechtzeitige Verständigung seines Vertreters zu sorgen.
- (3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste angelegt, in die sich jedes teilnehmende Mitglied des Polizeibeirats persönlich eintragen muss.

§ 3

- (1) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Polizeibeirats.
- (2) Sind er und sein Stellvertreter verhindert, den Vorsitz zu führen, so wählt der Polizeibeirat unter Leitung des ältesten Mitglieds ohne Aussprache aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

§ 4

- (1) Zu Beginn jeder Sitzung hat der Vorsitzende festzustellen, ob der Polizeibeirat ordnungsgemäß einberufen worden und beschlussfähig ist.
- (2) Der Vorsitzende hat die Sitzung aufzuheben, wenn festgestellt worden ist, dass der Polizeibeirat nicht ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (3) Der Polizeibeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

- (4) Wird die Beschlussfähigkeit des Polizeibeirats angezweifelt, hat der Vorsitzende die erforderlichen Feststellungen zu treffen. Bei der Feststellung der Beschlussunfähigkeit hat er die Sitzung zu unterbrechen. Ist auch nach Ablauf von dreißig Minuten die erforderliche Anzahl der Polizeibeiratsmitglieder nicht anwesend, kann der Vorsitzende die Frist um weitere fünfzehn Minuten verlängern. Andernfalls hat er die Sitzung aufzuheben.

§ 5

- (1) Vor Eintritt in die Beratungen ist die Tagesordnung festzustellen.
- (2) Die auf die Tagesordnung gesetzten Punkte werden in der Reihenfolge beraten, in der sie in der Einladung aufgeführt sind. Der Polizeibeirat kann durch Beschluss die Reihenfolge abändern, verwandte Punkte verbinden und einzelne Punkte von der Tagesordnung absetzen.
- (3) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen nur dann beraten werden, wenn sie nicht aufgeschoben werden können. Über die Dringlichkeit entscheidet der Polizeibeirat.

§ 6

- (1) Der Leiter der Polizeibehörde oder ein von ihm Beauftragter berichtet zu den Tagesordnungspunkten.
- (2) Der Leiter der Polizeibehörde hat das Recht, Anträge zu stellen, soweit die Anhörung oder Zustimmung des Polizeibeirats gesetzlich vorgeschrieben ist. Auf sein Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.

§ 7

- (1) Mitteilungen des Leiters der Polizeibehörde erfolgen in der Regel mündlich, sofern nicht aus sachlichen Gründen eine schriftliche Unterrichtung des Polizeibeirats geboten ist.
- (2) Jedes Mitglied des Polizeibeirats ist berechtigt, Anfragen in bezug auf Angelegenheiten des Polizeibeirats, die nicht auf der Tagesordnung stehen, an den Leiter der Polizeibehörde zu richten.
- (3) Mitteilungen und Anfragen werden als besonderer Tagesordnungspunkt behandelt.

§ 8

- (1) Jedes Mitglied des Polizeibeirats darf nur sprechen, wenn es sich zuvor zu Wort gemeldet und der Vorsitzende ihm dies erteilt hat.
- (2) Das Wort wird erteilt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Mitglieder des Polizeibeirats gleichzeitig zu Wort, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge.
- (3) Antragstellern und Berichterstattern steht das Wort sowohl zum Beginn als auch zum Schluss der Beratung zu.

- (4) Der Vorsitzende sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er kann jederzeit außerhalb der Rednerfolge das Wort ergreifen und sachliche Hinweise und Erläuterungen geben.

§ 9

Sind alle Wortmeldungen erledigt, so erklärt der Vorsitzende die Aussprache für geschlossen. Danach kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

§ 10

- (1) Der Polizeibeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (2) Es wird offen abgestimmt, falls nicht der Polizeibeirat etwas anderes beschließt.

§ 11

- (1) Die Geschäftsführung für den Polizeibeirat obliegt der Polizeibehörde.
- (2) Über jede Sitzung des Polizeibeirats ist durch den Schriftführer oder einen damit beauftragten Beschäftigten der Kreispolizeibehörde eine Sitzungsniederschrift zu fertigen. Diese soll Ort und Zeit der Sitzung, die Art der Ladung und die Namen der Anwesenden enthalten sowie den Gang und den wesentlichen Inhalt der Verhandlung, den Wortlaut der Beschlüsse und das Stimmenverhältnis der Abstimmung wiedergeben.
- (3) Jedes Mitglied kann verlangen, dass seine Stimmabgabe namentlich in die Niederschrift aufgenommen wird.
- (4) Die Niederschrift ist den Mitgliedern und Stellvertretern zuzustellen.

§ 12

- (1) Die Mitglieder des Polizeibeirats und ihre Vertreter sind verpflichtet, ihr Amt uneigennützig, unparteiisch und gewissenhaft zu führen und über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Polizeibeirates bekannt werden. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Sie besteht auch fort, nachdem die Mitgliedschaft im Polizeibeirat beendet ist.
- (2) Im Übrigen gelten für die Tätigkeit im Polizeibeirat die §§ 28 Abs. 2 KrO, 31 GO entsprechend.

§ 13

Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Polizeibeirat durch Beschluss.

§ 14

Die Funktionsbezeichnungen dieser Geschäftsordnung werden in weiblicher und männlicher Form geführt.

§ 15

Die Geschäftsordnung tritt am 01.10.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung in der Fassung vom 16.05.1984 außer Kraft.

Fußnote

(Fn 1) nicht veröffentlicht.